

MERKBLATT

zum Ausfüllen des Erhebungsbogens

1. Angaben zum Grundstückseigentümer

Die vollständige Angaben Ihrer Daten ist für die weitere datentechnische Bearbeitung wichtig.

Sollten Sie nicht mehr Eigentümer oder Verwalter des Anwesens sein, tragen Sie bitte Namen und Anschrift des neuen Eigentümers in das dafür vorgesehene Feld ein und schicken den Erhebungsbogen ohne weitere Angaben zu den Flächen zurück.

Bitte geben Sie für eventuelle Rückfragen in jedem Fall Ihre Telefonnummer an.

2. Erklärung

Angeschlossene Grundstücksfläche

Es sind Grundstücksflächen anzugeben, die als an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen gelten. Als angeschlossen gelten die Grundstücksflächen, wenn das Niederschlagswasser

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird (unmittelbarer Anschluss).

Dies sind z.B. Dachflächen von Wohn- und Geschäftshäusern, die mit Dachrinnen eine unmittelbare Verbindung zur Kanalisation haben, sowie auch Einfahrten und Hofflächen, die mit Einläufen direkt in die Kanalisation entwässern. Ebenfalls anzugeben sind die Flächen (Dächer), die an eine Regenwasserzisterne/-tonne angeschlossen sind, deren Überlauf über einen Anschluss an die Kanalisation verfügt. Für den Fall, dass das Niederschlagswasser ganzjährig im Haushalt (WC, Waschmaschine) genutzt sowie das Brauchwasser über einen Zähler gemessen wird, kann ab einer Zisternegröße von mehr als 2 m³ eine Gebührenermäßigung erfolgen.

Für alle anderen Fälle (z.B. ausschließliche Nutzung des gesammelten Niederschlagswassers im Garten) kann keine Gebührenermäßigung erfolgen, da im Winter bei andauernden Regenfällen keine Speicherwirkung mehr durch die Zisterne besteht.

Es gelangt die volle Niederschlagswassermenge in die Kanalisation. Die notwendige Größe der Kanalisation und somit auch die Kosten zur Niederschlagswasserbeseitigung bleiben gleich.

- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, oder

- c) von befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle über befestigte andere Grundstücke (z.B. Straßen, Wege, Plätze, Nachbargrundstücke) in die öffentliche Abwasseranlage abfließt (mittelbarer Anschluss).

Ermittlung der Flächen:

Um die erfragten Daten zu ermitteln, genügt oft schon ein Blick in die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung); ansonsten muss nachgemessen werden.

Zur Veranschaulichung der angeschlossenen und damit im Erhebungsbogen anzugebenden Grundstücksfläche ist auf Seite 5 des Merkblatts die Flächenermittlung für ein Einfamilienhaus beispielhaft dargestellt.

Nicht angeschlossene Grundstücksflächen:

Dies sind befestigte Flächen, von denen das Niederschlagswasser im umgebenen Erdreich versickert, wie beispielsweise von Gartenwegen oder von einer zur angrenzenden Grünfläche geneigten Terrasse. Zur nicht angeschlossenen Grundstücksfläche zählen auch Dachflächen, die an eine Regenwasserzisterne/-tonne mit Überlauf in die Grünfläche angeschlossen sind bzw. Dachflächen, die direkt in die Grünfläche entwässern und somit versickern können.

—→ Diese Flächen sind nicht anzugeben.

Hinweise zur Bearbeitung der Punkte 2.1 – 2.5 des Erhebungsbogens

- 2.1 Bitte kreuzen Sie hier nur an, wenn von Ihrem Grundstück kein Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangt. Geben Sie für diesen Fall unter den Punkten 2.1.1/ 2.1.2 an, warum kein Abfluss von Niederschlagswasser in die Kanalisation erfolgt.
- 2.1.1 Kreuzen Sie hier bitte an, wenn das gesamte, auf ihrem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, auf Ihrem Grundstück versickert. Sie brauchen dann keine weiteren Angaben mehr zu machen.
- 2.1.2 Bitte geben Sie hier andere Gründe an, warum Ihr Grundstück nicht in die öffentliche Kanalisation entwässert. Dies könnte z.B. ein privater Entwässerungskanal in ein Gewässer sein.
- 2.2 Wenn Niederschlagswasser nur von einem Teil des Daches/Grundstückes in den Kanal gelangt, kreuzen Sie hier an und machen bitte (falls zutreffend) die Angaben zu den Flächen unter den Punkten 2.3 und 2.4.

—→ Sie brauchen für diesen Fall nur die Flächen anzugeben, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

2.3 Ermitteln Sie die Dachflächen durch Multiplikation der jeweiligen Gebäudelänge mit der Gebäudebreite und rechnen Sie z.B. vorhandene Dachüberstände als überbaute Flächen hinzu.

2.3.1 Bitte tragen Sie hier die ermittelte Größe der Dachfläche ein.

2.3.2 Falls Ihr Dach lückenlos begrünt ist, geben Sie bitte hier die Gesamtfläche der begrünter Dachfläche an.

Bei der Gebührenerhebung werden diese Flächen nur zu 50 % angesetzt.

Diese Gebührenermäßigung soll eingeräumt werden, da begrünzte Dächer in der Lage sind, einen großen Teil der Niederschlagswassermenge durch Retention und Verdunstung zurückzuhalten, so dass nur ein geringer Teil des Niederschlagswassers in die öffentliche Kanalisation gelangt.

2.4 Bei den befestigten Flächen wie z.B. Terrassen, Wege, Park- und Stellplätze wird unterschieden zwischen wasserundurchlässigen, wasserteildurchlässigen und wasserdurchlässigen Flächen.

2.4.1 Als wasserundurchlässige (versiegelte) Flächen gelten alle asphaltierten, betonierten, gepflasterten und vergleichbaren Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Grundstücks- oder Straßentwässerung abfließen kann. Die Versickerungsleistung der Befestigungsart beträgt weniger als 25 % des Bemessungsregens.

Die Gesamtsumme der Flächen tragen Sie bitte unter **Punkt 2.4.1** im Erhebungsbogen ein.

2.4.2 Als wasserteildurchlässig gelten alle Flächen mit einer Versickerungsleistung zwischen 25 und 75 % des Berechnungsregens. Dies sind z.B. mit Rasengittersteinen, wassergebundenem Kies oder Splittdecken, Rasenfugenpflaster, Breitfugenpflaster, Holzpflaster befestigte Flächen.

Die Gesamtgröße der befestigten teildurchlässigen Flächen tragen Sie bitte unter **Punkt 2.4.2** ein. Zudem geben Sie bitte in diesem Fall die vorliegende Befestigungsart und nach Möglichkeit die Herstellerangaben an.

Bei der Gebührenerhebung werden diese Flächen nur zu 50 % angerechnet.

Die Gebührenermäßigung wird gewährt, da ein Teil des Niederschlagswassers auf der Fläche versickern kann.

2.4.3 Als wasserdurchlässig gelten alle Flächen mit einer Versickerungsleistung von mehr als 75 % des Berechnungsregens. Wasserdurchlässige Flächen sind z.B. mit Schotterrassen, Porenpflaster, Kies oder Schotter befestigte Flächen.

Diese Flächen werden von der Gebühr befreit. Zudem geben Sie bitte in diesem Fall die vorliegende Befestigungsart und nach Möglichkeit die Herstellerangaben an.

2.5 Bitte machen Sie nur Angaben zu diesem Punkt, wenn

- die Zisterne der Brauchwassernutzung im Haushalt (WC, Waschmaschine) dient,
 - die Zisterne über einen Überlauf in die Kanalisation verfügt oder
 - die Zisterne ein Speichervolumen von mehr als 2 m³ hat.
- Dient die Zisterne ausschließlich der Gartenbewässerung, kann keine Gebührenermäßigung gewährt werden.
- Verfügt die Zisterne über keinen Überlauf in die Kanalisation (überlaufendes Niederschlagswasser versickert in der Grünfläche), brauchen Sie zu diesem Punkt ebenfalls keine Angaben zu machen, da die angeschlossene Fläche bei der Gebührenerhebung ohnehin nicht berücksichtigt wird.

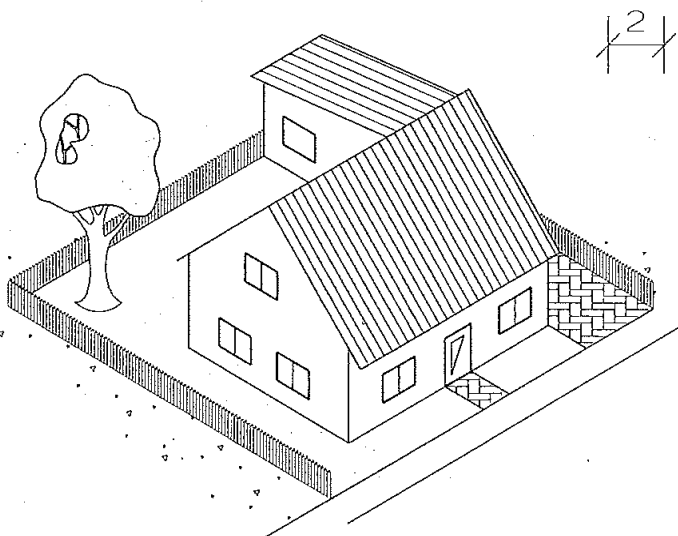
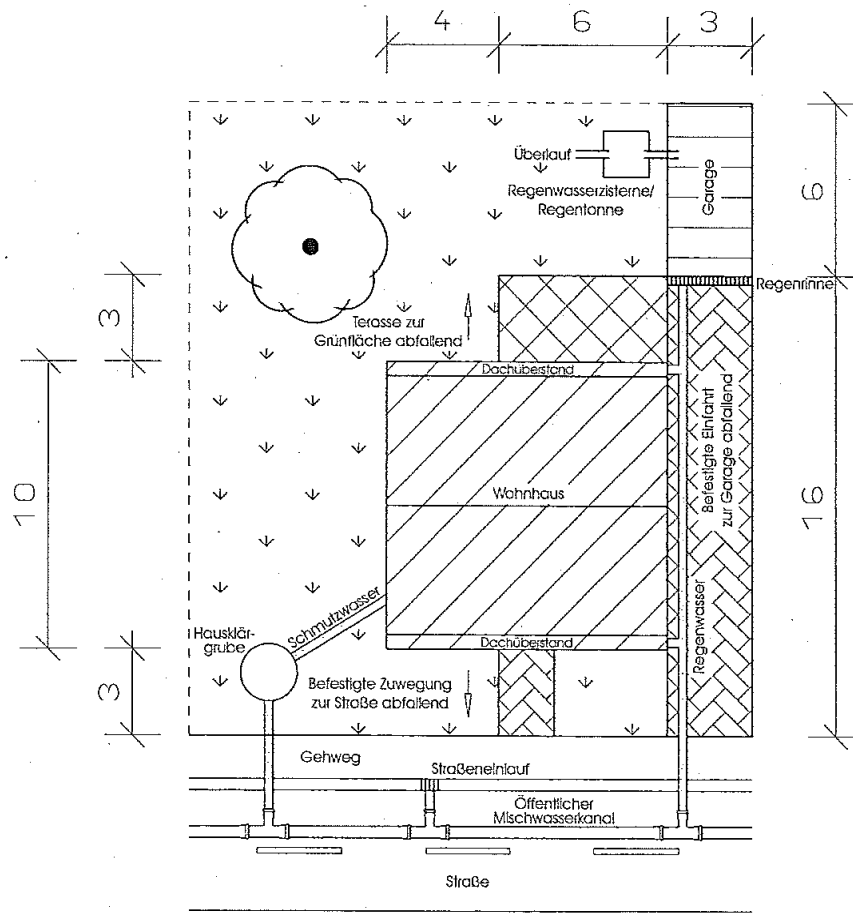
2.5.1 Kreuzen Sie bitte hier an, ob die im Haushalt genutzte Niederschlagswassermenge gemessen wird. Für die in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Brauchwassermenge ist durch die Gemeinde eine Schmutzwassergebühr zu erheben.

2.5.2 Sind die unter Punkt 2.5 genannten Voraussetzungen erfüllt, geben Sie bitte hier das Speichervolumen der Zisterne an.

2.5.3 Bitte geben Sie hier die Größe der an die Zisterne angeschlossenen Fläche an. Ab einem Zisternenvolumen von 2 m³ wird je m³ Speichervolumen eine Fläche von 20 m² der an die Zisterne angeschlossenen Fläche zum Abzug gebracht. Dies bedeutet z.B., dass bei einem Zisternenvolumen von 5 m³, 100 m² der an die Zisterne angeschlossenen Fläche von der Gebühr befreit wird. Diese Gebührenermäßigung wird gewährt, da die in den Kanal abgeleitete Niederschlagswassermenge durch die ganzjährige Nutzung im Haushalt reduziert wird. Bedingung ist jedoch, dass die genutzte Brauchwassermenge gemessen wird (siehe auch 2.5.1).

Beispiel

zur Ermittlung der für die Niederschlagswassergebühr heranzuziehenden Flächen eines Einfamilienhauses



Für den Beispielfall des Einfamilienhauses sind folgende Angaben im Erhebungsbogen zu machen

- zu 2.2 Niederschlagswasser wird nur von einem Teil des Daches/Grundstückes in den Kanal geleitet.

Zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr werden folgende Flächen herangezogen und sind anzugeben:

zu 2.3 Dachflächen:

Wohnhaus:

- Die Dachfläche ist über Regenfallrohre an den Kanal angeschlossen. Diese Dachfläche ist anzugeben.
- Das Garagendach ist an eine Regenwasserzisterne angeschlossen. Der Überlauf der Zisterne läuft in die Grünfläche und kann dort versickern. Die Fläche des Garagendaches ist nicht anzugeben.

Berechnung:

Dachfläche:	$10\text{ m} \times 10\text{ m} = 100\text{ m}^2$
Garagendach:	$\underline{0\text{ m}^2}$
	100 m^2

Folgendes ist anzugeben:

Unter Position 2.3: 100 m^2

Zu 2.4 Anzugeben sind die Flächen, von denen Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die Kanalisation gelangt.

- Terrasse
Die geflieste Terrasse hat ein Gefälle in Richtung Grünfläche und keinen Regeneinlauf. Das auf der Terrasse anfallende Niederschlagswasser versickert vollständig in der Grünfläche. Diese Fläche muss nicht angegeben werden.
- Befestigte Einfahrt
Die gepflasterte Einfahrt hat ein Gefälle in Richtung Garage. Das Niederschlagswasser gelangt (mittelbar) über den Straßeneinlauf in die Kanalisation.
- Befestigte Zuwegung
Die gepflasterte Zuwegung hat ein Gefälle in Richtung Gehweg. Das Niederschlagswasser gelangt (mittelbar) über den Straßeneinlauf in die Kanalisation.

Berechnung:

Terrasse mit Gefälle Richtung Grünfläche:	0 m^2
Befestigte Einfahrt:	$16\text{ m} \times 3\text{ m} = 48\text{ m}^2$
Befestigte Zuwegung:	$3\text{ m} \times 2\text{ m} = \underline{6\text{ m}^2}$
	54 m^2

Folgendes ist anzugeben:

Unter Position 2.4.1: 54 m^2 , da die Flächen wasserundurchlässig sind.